

*Betreff***Annahme von Spenden gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V***Sachbearbeitendes Amt:*

Finanzverwaltungsamt

Datum

08.07.2015

Sachbearbeitung:

Rita Rohde

Verantwortlich:

Frau Rohde

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung Schlemmin (Entscheidung)

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Die Gemeindevertretung Schlemmin beschließt die Annahme von Spenden wie folgt:

Spende von	Betrag	Zweck
Geschwister von Massenbach GbR	300,00 €	Kinderfest
Buse, Karl-Herrmann	250,00 €	Kinderfest
Ahrend, Thomas	250,00 €	Kinderfest
Jagdgenossenschaft Schlemmin	100,00 €	Kinderfest
Kostroß, Yvonne	100,00 €	Kinderfest
Landwirtschaftsbetrieb Otte	100,00 €	Kinderfest

Die Spenden werden zur Verwendung entsprechend dem Spendenzweck freigegeben und sind für den nach § 2 KV zulässigen Spendenzweck „Förderung der Erziehung“ einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde Schlemmin zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 der KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M-V (hier: Kinderfest) beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes geregelt ist, in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus ist jährlich ein Bericht über Spender, die Höhe der Zuwendung und die Zuwendungszwecke zu erstellen. Dieser ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

